



Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen

Sportförderungsmassnahmen und –aktivitäten der
Mitgliedsverbände der IG Sport SG
(Kurse, Fachausbildungen, Nachwuchsförderung)

Gültig ab: 1. Januar 2023



**IG
Sport
SG**

IG Sport SG
Toggenburgerstrasse 99
9500 Wil

igsport@sg.ch
www.igsportsg.ch

SWISSLOS

Kanton St.Gallen
Sportförderung



Inhalt

1	Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten	2
2	Zweckbestimmung, Beitragsberechtigung.....	2
3	Sportförderbeitrag (Ausbildung, Kurse, Verbandsaktivitäten).....	2
3.1	Grundsätzliche Kriterien und Bemessungsgrundlagen	2
3.2	Anrechenbare Sportfachausbildungen und Kurse.....	2
3.2.1	Kursangebote der Mitgliedsverbände der IG Sport SG	2
3.2.2	Aus- und Fortbildungskurse für Funktionäre bei übergeordneten Verbänden	2
3.2.3	Nachwuchs-/Jugendförderung	2
3.2.4	Mitgliedsverbände der IG Sport SG als Sportanbieter/-partner	3
3.3	Organisatorische Anforderungen an Kurse und Fachausbildungen.....	3
3.3.1	Dauer der Kurse und Fachausbildungen.....	3
3.3.2	Mindestzahl Teilnehmer.....	3
3.3.3	Leiter-Einsatz pro Kurs.....	3
3.3.4	Bemessungsansätze (kein Tarif)	3
3.4	Jahresplanung, Durchführung der Fördermassnahmen, Änderungen.....	3
4	Administrativ-Beitrag	3
5	Rechnungsabschluss, Formelles, Termine	4
5.1	Rechnungsjahr	4
5.2	Formelle Bedingungen, Nachweise	4
5.3	Überweisung des Verbandsbeitrages an die IG-Mitgliedsverbände.....	4
6	Sanktionen.....	4
7	Inkraftsetzung, Gültigkeit	4

1 Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten

Die Interessengemeinschaft (IG) Sport SG bzw. die zuständige Sportfonds-Kommission kann gestützt auf

- Art. 1, Art. 3 und Art. 8 der Verordnung über den Sportfonds,
- Kapitel 1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen und der IG Sport SG sowie
- Art. 2 und 3 der Statuten der IG Sport SG

an Fördermassnahmen zur Sportausbildung Beiträge zusprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Sportfonds-Beiträgen ist der Nachweis einer Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports in den Sportverbänden und deren -vereine. Die Beiträge aus dem Sportfonds sind zweckgebunden einzusetzen. Sie haben der Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck zu dienen.

Massgebend für das Bewilligungsverfahren ist diese Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Diese Richtlinie kann durch die IG Sport SG aufgrund der sportlichen und finanziellen Entwicklung laufend angepasst werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes.

2 Zweckbestimmung, Beitragsberechtigung

Mit Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen unterstützt die IG Sport SG die Sportförderungs- und Ausbildungstätigkeiten seiner Mitgliedsverbände. Dieser Verbandsbeitrag setzt sich aus dem Sportförderungs- und Administrativbeitrag zusammen und ist zweckgebunden für die Sportausbildung von St.Gallischen Sportlerinnen und Sportler einzusetzen. Es handelt sich um einen Kostenanteil an die Aufwände der Mitgliedsverbände der IG Sport SG. Eigene Leistungen werden verlangt.

3 Sportförderbeitrag (Ausbildung, Kurse, Verbandsaktivitäten)

3.1 Grundsätzliche Kriterien und Bemessungsgrundlagen

Der Beitrag an die Sportförderungsaktivitäten des jeweiligen Mitgliedsverbandes der IG Sport SG richtet sich im Wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- Anzahl, Art und Kosten der durchgeführten Kurse und Sportfachausbildungen in den vergangenen zwei Jahren;
- Kurs-/Ausbildungs-Programm (mit Budget) für das neue Jahr
- Anzahl gemeldete Mitglieder des Verbandes aus St.Gallischen Vereinen;
- Kantonszugehörigkeit der jeweiligen Kurs-TeilnehmerInnen
- Jahresrechnung mit -budget des Verbandes
- anderweitige Beiträge (Bund, Jugend+Sport, Swiss Olympic, Kanton, usw.)

3.2 Anrechenbare Sportfachausbildungen und Kurse

3.2.1 Kursangebote der Mitgliedsverbände der IG Sport SG

Anrechenbar sind Leiter- und Trainerausbildungen (sofern sie nicht über Jugend+Sport abgegolten werden), Trainingszusammenzüge, Administrativ-Kurse, Schiedsrichter-Inspektionen (sofern dafür der Mitgliedsverband der IG Sport SG zuständig ist), Technische Kurse (z.B. Kartenzeichner, EDV, Zeitnehmer, Schreiber, usw.).

Kurse von Vereinen, welche im Auftrag eines Mitgliedsverbandes der IG Sport SG durchgeführt werden, dürfen nur dann in die Bemessung mit einbezogen werden, wenn die Ausschreibung kantonsweit erfolgt. Dieser Leistungsauftrag ist auszuweisen.

3.2.2 Aus- und Fortbildungskurse für Funktionäre bei übergeordneten Verbänden

Schweizerische Kurse mit Kostenbeteiligung der Kantonalverbände dürfen dann in die Berechnung mit einbezogen bzw. angerechnet werden, wenn beim Mitgliedsverband der IG Sport SG eine Abrechnung vorliegt, in welcher der Anteil der St.Gallischen Teilnehmer/innen und die dafür dem Verband entstehenden Kosten klar ausgewiesen sind.

3.2.3 Nachwuchs-/Jugendförderung

Anrechenbar sind Jugendlager, Junioren-Trainingskurse, Nachwuchskader-Trainings sowie Ausbildungszusammenzüge der Mitgliedsverbände der IG Sport SG.

Angebote von übergeordneten Regional- und Landesverbänden dürfen nicht angerechnet werden. Auch die Teilnahme an offiziellen Verbands-Meisterschaften, Wettkämpfen und Turnieren (mit Ausnahme der ARGE Alp-Veranstaltungen) sind nicht beitragsberechtigt.

3.2.4 Mitgliedsverbände der IG Sport SG als Sportanbieter/-partner

Mitgliedsverbände der IG Sport SG, welche einen regionalen oder kantonalen Leistungsstützpunkt gemäss Nachwuchsförderkonzept des nationalen Verbandes betreiben, dürfen ihren dadurch ausgewiesenen finanziellen Netto-Aufwand (d.h. exklusive Teilnehmer-/Elternbeiträge oder Beiträgen Dritter) in ihr Gesuch um die Leistung eines Verbandsbeitrages aufnehmen. Anrechenbar ist jener Netto-Aufwand, welcher ihnen als Sportanbieter/-partner für Sporttalente mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen entsteht. Die Sportausbildung hat den Konzepten des nationalen Dachverbandes zu entsprechen. Auch in diesem Bereich werden Eigenleistungen vorausgesetzt (vgl. Kapitel 2). Im Übrigen wird soweit anwendbar auf Kapitel 2 der Richtlinie Sporttalente in Ausbildung verwiesen. Die Beitragsleistung erfolgt zusammen mit dem Verbandsbeitrag in Form eines Kostenvorschusses gemäss nachfolgendem Kapitel 5.

3.3 Organisatorische Anforderungen an Kurse und Fachausbildungen

3.3.1 Dauer der Kurse und Fachausbildungen

1 Ausbildungstag umfasst wenigstens vier Arbeitsstunden

½ Ausbildungstag umfasst wenigstens drei Arbeitsstunden

1 Abendveranstaltung umfasst wenigstens zwei Arbeitsstunden

3.3.2 Mindestzahl Teilnehmer

Die Mindest-Teilnehmerzahl für einen Kurs beträgt 8 Personen. Bei Sportarten, bei denen der Sicherheitsaspekt im Vordergrund steht, sowie in begründeten Ausnahmefällen, kann die Teilnehmerzahl unter dem Minimum von 8 Personen liegen. Diese Kurse bedürfen für ihre Anrechenbarkeit einer Sonderbewilligung der IG Sport SG.

3.3.3 Leiter-Einsatz pro Kurs

Die Verbände und verantwortlichen Organisationen haben dafür zu sorgen, dass zwischen den Anzahl Teilnehmern und den eingesetzten Leitern ein angemessenes pro-Kopf-Verhältnis besteht. Sie sind verpflichtet, qualifizierte LeiterInnen einzusetzen. Pro LeiterIn werden maximal 15 Teilnehmer angerechnet. Bei mehreren im gleichen Kurs tätigen Leitern werden beim Zweiten oder allenfalls weiteren Leitern auch weniger als 15 Teilnehmer toleriert.

3.3.4 Bemessungsansätze (kein Tarif)

Experten, Gastreferenten	Taggeld bis	Fr.	200.-
Leiter, technische/administrative Funktionäre	Taggeld bis	Fr.	120.-
Teilnehmer	Taggeld	Fr.	30.-
Nachtgeld generell		Fr.	30.-

3.4 Jahresplanung, Durchführung der Fördermassnahmen, Änderungen

Änderungen gegenüber dem Jahresprogramm (Termine, Örtlichkeiten, Ausbildungsdauer/-art, Verschiebungen, Annullationen, usw.) sind der Geschäftsstelle der IG Sport SG unverzüglich zu melden. Detailprogramme über Verbandskurse sind laufend, spätestens bis 14 Tage vor der Kursdurchführung an die Geschäftsstelle der IG Sport SG einzureichen (mit Ort, Datum, Zeit, Thema).

Die IG Sport SG ist berechtigt, sowohl die Aktivitäten der Verbände (gemäss dem eingereichten Jahresprogramm und den abgelieferten Kurs-Rapporten) wie auch die Mitgliederbestände jederzeit zu überprüfen.

4 Administrativ-Beitrag

Die Mitgliedsverbände der IG Sport SG erhalten jährlich einen Kostenbeitrag an ihren allgemeinen Organisations- und Verwaltungsaufwand (Vorstands-/Kommissionstätigkeiten, Administration, Delegiertenversammlung, Konferenzen, etc.). Er entspricht derzeit 30% des von der Sportfonds-Kommission festgelegten Sportförderungs-/Kursbeitrages und ist Bestandteil des Verbands-Beitrages (vgl. Kapitel 2). Unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Pflichten der IG Sport SG erfüllt werden (z.B. termingerechte Einreichung der erforderlichen Nachweise, Besuche IG-Tagungen, usw.) wird ein Mindestbeitrag von Fr. 500.00 ausgerichtet.

5 Rechnungsabschluss, Formelles, Termine

5.1 Rechnungsjahr

Das Abrechnungsjahr ist (analog der kantonalen Regelung) identisch mit dem Kalenderjahr, auch wenn die Verbandsrechnung allenfalls eine abweichende Regelung aufweist. Die gegenüber der Sportfonds-Kommission geltend gemachten Kursaufwände (gemäss Abrechnung, Programm) sind nach dem Bruttoprinzip in der Jahresrechnung (und im Jahresbudget) des Mitgliedsverbandes der IG Sport SG explizit und gut nachvollziehbar auszuweisen. Die Jahresrechnung (inkl. Revisorenbericht) ist spätestens innert Monatsfrist nach Abschluss des Verbandsjahres der Geschäftsstelle der IG Sport SG einzureichen. Im Übrigen wird erwartet, dass der Geschäftsstelle der IG Sport SG jeweils rechtzeitig auch eine Einladung zur Delegiertenversammlung des jeweiligen Sportverbandes zugestellt wird.

5.2 Formelle Bedingungen, Nachweise

Folgende für die Festlegung des Verbandsbeitrages gemäss Kapitel 3.1 notwendigen Unterlagen und Nachweise sind jeweils bis spätestens Ende Mai online über die Webseite der der IG Sport SG einzureichen:

- Abrechnung/Nachweis über die im vergangenen Jahr durchgeführten Sportfördermassnahmen und Kurse (Rapporte, Detailabrechnung, bei Verbänden als Sportanbieter zu anerkannten Talent-Oberstufenschulen (oder Mittelschule bzw. Berufsfachschule/Lehrbetrieb) eine von der Schulbehörde mitunterzeichnete Schülerliste inkl. Angaben über die jeweiligen Sportqualifikationen, usw.)
- Programm/Budget über Sportförderungsmassnahmen/Kurse für das neue Jahr
- Mitgliederstatistik (per Ende des Vorjahres)
- Adressverzeichnis des Mitgliedsverbandes der IG Sport SG
- Jahresrechnung/Budget des Verbandes (inkl. Revisorenbericht)

Erhebliche Änderungen von verbandsinternen Förderungskonzepten (inkl. allfälliger Tätigkeiten als Sportanbieter zu einer anerkannten Talent-Oberstufenschule, Mittelschule bzw. Berufsfachschule oder Lehrbetrieb) auf das neue Jahr hin sind der Sportfonds-Kommission jeweils bis spätestens am 31. Januar in schriftlicher Form mitzuteilen (inkl. Beschrieb und Programm mit Budget).

5.3 Überweisung des Verbandsbeitrages an die IG-Mitgliedsverbände

Die Auszahlung des Verbandsbeitrages (Sportförderungsmassnahmen/Kurse inkl. Administration) erfolgt in Form eines Kostenvorschusses nach Prüfung der unter Kapitel 5.2 geforderten Nachweise.

Sollte bevorschusstes Fördergeld wegen Ausfällen von geplanten Sportförderungsmassnahmen nicht eingesetzt worden sein, ist der Mitgliedsverband verpflichtet, hierüber die Geschäftsstelle der IG Sport SG zu informieren. Dieses Fördergeld darf nicht auf das folgende Rechnungsjahr übertragen werden, sondern ist gemäss Entscheid der IG Sport SG dem Sportfonds zurückzuvorgüten.

Die Mitgliedsverbände sind weiter dazu verpflichtet, der Geschäftsstelle der IG Sport SG laufend allfällige für die Beitragsbemessung relevante Änderungen schriftlich zu melden (z.B. Fusionen/Auflösungen, Änderungen in der Mitgliederstatistik, Korrekturen Kurswesen, Verbands-Namensänderungen / aber auch personelle Mutationen im Verbandsvorstand, neue Zuständigkeiten, usw.). Je nach Auswirkung entsteht ebenfalls eine Rückzahlungspflicht als Kostenvorschuss geleisteten Verbandsbeitrages.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ist die Sportfonds-Kommission befugt, von den Regelbestimmungen abzuweichen.

6 Sanktionen

Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien und/oder unwahren Angaben oder anderen Unregelmässigkeiten kann die IG Sport SG den Verbandsbeitrag kürzen, streichen oder zurückfordern. Ebenso kann der Verbandsbeitrag gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden, wenn ein Mitgliedsverband der IG Sport SG an der Delegiertenversammlung und/oder an anderen offiziellen Tagungen der IG Sport SG unentschuldigt fernbleibt. Die Entscheide der zuständigen Sportfonds-Kommission sind endgültig.

7 Inkraftsetzung, Gültigkeit

Diese Richtlinien ersetzen alle früheren Weisungen und treten nach Genehmigung durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes in Kraft.

Wil, 20. Dezember 2022

IG Sport SG
für die Sportfonds-Kommission



Josef Dürr
Präsident



Marco Peter
Geschäftsleiter

Diese Richtlinie wurde am 21. November 2022 durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes genehmigt.